

Lehrerwort, Buchweisheit, Lebenserfahrung
bilden das Trivium geistiger Nahrung.

Karl Steiner, Waldolter Nachrichten. 1933. VII.

Unterschied machen, wenn bei einer Sperre nur eine einzige Einheit betroffen wird; daß der ganze Betrieb betroffen sein müsse, gehört m. E. nicht zum Begriff des Boykotts oder der Sperre. Weiter scheint es mir bedenklich, wenn im Gegensatz zu der Meinung des DVG, der Standpunkt eingenommen wird, eine Verhandlung zwischen den Parteien des Kaufvertrages über einen billigeren Kaufpreis hätte nicht eingeleitet zu werden brauchen, weil sie ja doch nicht zum Ergebnis geführt hätte. Eine solche Ansicht ist wenig überzeugend, falls man nicht annimmt, der Käufer (hier der Lehrergesangsverein) habe mit Unterstützung des genannten Interessentenverbandes den Fall absichtlich zum Gegenstand gerichtlicher Austragung der Kauf- und Verleihsfrage machen wollen. Und drittens dürfte es kaum zu billigen sein, daß das RG. — wieder im Gegensatz zum DVG. — dem Verband zwar erlaubt, seinen Boykott auf der Behauptung eines »offenkundig unangemessenen« Verkaufspreises aufzubauen, aber jedes Eintreten in eine Untersuchung, ob der Verkaufspreis nach Lage der Dinge wirklich unangemessen ist, für überflüssig erklärt. Darin scheint mir doch eine — auch sonst in dem Urteil zu Tage tretende — einseitige Neigung zu dem Ziel des betreffenden Musikverbraucher-Verbandes zu liegen, während die wirtschaftliche Seite des Verhaltens des Verlegers ohne entsprechende Würdigung bleibt. Hier sogleich eine Rechts- und Sittenspflicht zu konstruieren, ohne daß die wirtschaftlichen Belange genügend untersucht werden, dürfte nicht gutzuheißen sein. Es mag im Interesse der musikliebenden Allgemeinheit wünschenswert sein, daß die Aufführung solcher selten gehörten größeren Werke leichter ermöglicht wird — aber um zu diesem wünschenswerten Ziel zu gelangen, ist es nicht damit getan, einerseits dem Musikverleger die alleinige Schuld zu geben und andererseits eine Sperre der Stücke als Kampfmaßregel ohne weiteres gutzuheißen; denn diese Sperre entzieht ja dem musikliebenden Publikum das betreffende Werk erst recht und könnte doch nur dann zu dem Ziel der leichteren Erlangbarkeit führen, wenn diese wirtschaftlich möglich ist. Diese Fragen aber hat das RG.-Urteil zu leicht genommen zugunsten anderer bedenklicher Weise in den Vordergrund gerückten.

Tantiemezahlung über die Schutzfrist hinaus.

Zwischen dem französischen Verlag, der die Aufführungsrechte der Oper K. zu vergeben hat, und einer deutschen Bühne ist vereinbart worden, daß diese Bühne 5 Prozent Tantieme so lange an den Verlag zahlen solle, wie das Werk in Frankreich geschützt sein würde. Nun ist das Werk in Deutschland frei, in Frankreich wegen der um zwanzig Jahre längeren Schutzdauer noch nicht. Die Bühne will nicht mehr die Tantieme zahlen. Das Schiedsgericht I. Instanz gab ihr recht, weil die Vorschriften über die Schutzfrist (§ 29 UG.) zwingendes Recht seien und nicht durch Vereinbarung abgeändert werden könnten. Das Bühnenoberschiedsgericht (3. Nov. 1932, Gew. Rch. u. UrhR. 1923 S. 69 ff.) hat entgegengesetzt entschieden. Es gibt zwar zu, daß durch Vereinbarung nicht die Schutzdauer schlechthin verlängert werden könne; aber hier handle es sich nicht um die Verlängerung aller urheberrechtlichen Befugnisse und auch nicht um eine einen größeren Kreis betreffende Abmachung, sondern eine Vereinbarung zwischen zwei Einzelkontrahenten lediglich über die Tantieme. Das Urteil sagt darüber: »Es gibt im Rahmen des deutschen Rechts keine Vorschrift, die es einem Urheber verwehrt, sich für die Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse eine Gegenleistung auszubedingen, die in zeitlicher Beziehung die Frist des § 29 weit überschreitet. . . . So ist es beispielsweise nach deutschem Recht an sich unbedenklich zulässig, daß ein Urheber mit einem Verleger oder Theaterunternehmer vereinbart, daß für die Überlassung gewisser urheberrechtlicher Befugnisse ihm, seiner Frau und seinen Kindern bis zum Tode des zuletzt Sterbenden eine bestimmte Rente gezahlt werden soll.« In solchen Abmachungen liege keine Beseitigung der

grundfälligen und umfassenden Vorschriften über die Schutzfrist, da es sich nur um Zahlungspflichten und keine Verlängerung der urheberrechtlichen Befugnisse schlechthin handle.

Bildliche Darstellung des Reichspräsidenten.

Die Film-Oberprüfstelle hat (22. IX. 1932, Urh. f. UrhR. 6, 75) Reklamephotos, die den Herrn Reichspräsidenten in der Darstellung durch einen Schauspieler zeigen, verboten, nicht weil die Darstellung durch einen Schauspieler erfolgte, sondern weil diese Darstellung, was gegen das Staatsinteresse verstößt, »in keiner Weise der historischen Persönlichkeit des Herrn Reichspräsidenten und des Siegers von Tannenberg gerecht wird, diese vielmehr verzerrt und entwürdigt«. Diese Entscheidung ist, obwohl sie nur auf § 1 des Lichtspielgesetzes beruht, auch für bildliche Darstellungen außerhalb des Films von Bedeutung, da sie mit den sonst in der Rechtsprechung höchster Instanzen vertretenen Auffassung übereinstimmt.

Bücher als Sportpreise.

Ausstellung »Der Ehrenpreis«.

Am 20. März 1933 wurde die von dem Verein zur Förderung des Museums für Leibesübungen in Berlin und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gemeinschaftlich veranstaltete Ausstellung, über die wir bereits am 4. und 16. März im Börsenblatt berichtet haben, eröffnet. Die Beteiligung war trotz des Umstandes, daß man sich am Vorabend des großen Nationalsozialistentages befand, erfreulich rege. Zunächst begrüßte der Vorsitzende, Herr Ministerialrat z. D. Dr. A. Mallwitz die Erschienenen und wies darauf hin, daß man die Ausstellung, die besonders dem Buch als Sportpreis gewidmet wäre, absichtlich mit dem »Tag des Buches« verbunden habe, so wie man auch in den vorhergehenden Jahren den Tag des Buches zu besonderen Veranstaltungen benutzt habe. Herr Dr. Fr. Oldenbourg, der seine Ausführungen unter das Goethe-Wort: »Wer das Höchste will, muß das Ganze wollen« stellte, wies auf den Gegensatz von Geist und Materie hin und zeigte das Ziel, welches hinter dem Ehrenpreis steht. Nicht der Preis als solcher ist das wesentliche, sondern die Aufgabe, zu der er bestimmt ist, nämlich den Sieger zu weiterem Streben zu bringen. Nicht um den Preis kann es dem wahren Sieger gehen, sondern um das neue Ziel. Nicht Erinnerungsstück soll er sein, sondern Wegweiser in die Zukunft; gerade aus solcher Auffassung aber gewinnt das Buch als Ehrenpreis seine besondere Bedeutung. Herr Obermagistratsrat Dr. Häußler sprach über den künstlerischen Ehrenpreis und befaßte sich mit denjenigen Gegenständen, welche durch das Kunstgewerbe in der Ausstellung gezeigt wurden. Darunter befanden sich, wie die Besichtigung ergab, außerordentlich wertvolle und künstlerisch hochvollendete Stücke. Besonders traten dabei die Arbeiten der Gesellschaft für Goldschmiedekunst hervor, vor allem die gezeigten Ehrenringe, die Arbeiten der Staatlichen Porzellanmanufaktur Berlin und bewundernswerte Erzeugnisse der Erzschniedekunst. Zum Buch zurück führten die für Buchhändler außerordentlich interessanten Ausführungen des Herrn Oberstudienrichters Dr. Taube, der über das Buch als Ehrenpreis sprach und sich dafür einsetzte, daß das Buch und damit das Geistige sich zum Sportlichen gesellen müsse. Da wir die Ausführungen des Herrn Dr. Taube im Wortlaut veröffentlichten werden, sei hier von einem näheren Eingehen darauf abgesehen. Der Besichtigung der Ausstellung schloß sich ein gefelliges Beisammensein im Hotel Prinz-Albrecht an, das willkommene Gelegenheit bot, die Frage der weiteren Zusammenarbeit zwischen Buchhandel und dem Verein zur Förderung des Museums für Leibesübungen in Berlin wie der sportlichen Verbände überhaupt zu erörtern.

Dr. S.

Die Berliner Börsenzeitung vom 23. März widmet der Ausstellung einen ausführlichen Artikel, dem wir folgende, die Abteilung Buch betreffende Stelle entnehmen: Gewiß sind auch schon Bücher als Sportpreise gegeben worden, aber es ist das Verdienst der beiden veranstaltenden Organisationen (Verein zur Förderung des Museums für Leibesübungen und Börsenverein der Deutschen Buchhändler, D. Red.), einmal einen Überblick zu geben, welches Buch sich dafür eignet. Die Zahl der eingegangenen Bücher war außerordentlich groß, und die Jury, bestehend aus je einem Mitglied des Vereins zur Förderung des Museums für Leibesübungen, der Zentralstelle für Leibesübungen, des Landesbeirats für Jugendpflege im Ministerium für Wissenschaft, des Dezernats für Kunst und Bildungswesen der Stadt Berlin und des Berliner Turn-